

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE SONNTAG

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 23.12.2025

4. Verordnung: Wassergebührenverordnung

VERORDNUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE SONNTAG ÜBER DIE ERHEBUNG VON WASSERGEBÜHREN (WASSERGEBÜHRENVERORDNUNG)

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 FAG 2024 BGBL.Nr. 168/2023, idgF und Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Sonntag vom 18.12.2025 wird verordnet:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Beiträge und Gebühren

Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Gemeindewasserversorgungsanlage werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Wasserversorgungsbeiträge
- b) Wasserbezugsgebühren
- c) Wasserzählergebühren

2. Abschnitt Wasserversorgungsbeiträge

§ 2 Allgemeines

- 1) Wasserversorgungsbeiträge sind der Wasseranschlussbeitrag und der Ergänzungsbeitrag.
- 2) Gebührenschuldner ist der Anschlussnehmer.
- 3) Miteigentümer schulden die Wasserversorgungsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, soweit mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über eine selbständige Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeiten (Wohnungseigentum) verbunden ist.
- 4) Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekanntgegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.

- 5) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus der Multiplikation der Bewertungseinheit mit dem Beitragssatz.

§ 3 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt € 38,00 (brutto).

§ 4 Wasseranschlussbeitrag

- 1) Für den Anschluss von Gebäuden und sonstigen Bauwerken an die Gemeindewasserversorgung, wird ein Wasseranschlussbeitrag erhoben.
- 2) Mit der Entrichtung des Wasseranschlussbeitrags, erwirbt der Abnehmer die Wasserbezugsberechtigung.
- 3) Die Bewertungseinheit beträgt 29 v.H. der Geschossfläche aber mindestens € 3.100,00 (brutto).
- 4) Die Geschossfläche eines Gebäudes ist die Summe der Flächen der Geschosse, einschließlich der Innenwände, jedoch ohne Außenwände gemessen 1.80 m über dem Fußboden; Geschossflächen von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu.
- 5) Als Geschossfläche gelten auch die bewilligten Standplätze eines Campingplatzes, wobei je Standplatz eine Grundfläche von 50 m² zu berechnen ist. Die Bewertungseinheit beträgt 10 v.H. der so ermittelten Fläche.
- 6) Für ein Stallgebäude wird pauschal € 850,00 (brutto) definiert.
- 7) Wenn aufgrund der besonderen Art der Verwendung eines Gebäudes der anfallende Wasserverbrauch pro m² der Geschossfläche weniger als 60 v.H. der in einem Haushalt durchschnittlich anfallenden Wasserverbrauch pro m² der Geschossfläche beträgt, ist die Bewertungseinheit um ein Viertel, wenn der anfallende Wasserverbrauch weniger als 40 v.H. beträgt, um drei Achtel, und wenn er weniger als 20 v.H. beträgt, um die Hälfte zu verringern. Bei Ferienwohnungen (§ 16 Abs. 2 des Raumplanungsgesetzes) erhöht sich die Bewertungseinheit um 50 v.H..
- 8) Bei einem Anschluss an das Gemeinenetz hat der Bauherr dafür zu sorgen, dass von der Versorgungsleitung der Gemeinde, die Grabungsarbeiten und Leitungsverlegung zum Anschlussobjekt durchgeführt werden. Der Anschluss auf die Versorgungsleitung wird von der Gemeinde durchgeführt. Im Gebäude ist eine Wasserzählerplatte direkt nach der Mauerdurchführung anzubringen. Die Hauptwasserzähler sind ausschließlich über die Gemeinde zu beziehen und werden von der Gemeinde installiert und gewartet. (SUB-Zähler müssen vom Eigentümer installiert und gewartet werden).
- 9) Kosten für Grabungsarbeiten, Hausanschlussschieber, Leitungsverlegung, Wasserzähler und Wasserzählerplatten sind vom Bauherrn zu tragen. Die Leitungsverlegung muss von einer fachkundigen Person oder durch einen Bauhofmitarbeiter erfolgen, anfallende Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

Nach Beendigung der Arbeiten bzw. nach Anschluss an das Gemeindenetz, ist unmittelbar eine Meldung an den Bauhofleiter zu machen.

- 10) Der Gebührenanspruch entsteht mit der schriftlichen Zustimmung oder der Rechtskraft des Anschlussbescheides, frühestens jedoch mit dem in der Entscheidung festgesetzten Zeitpunkt des Anschlusses.

§ 5

Ergänzungsbeitrag

- 1) Wenn sich die Art und Nutzung des Objektes ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag eingehoben.
- 2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages errechnet sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem neuen und dem bereits geleisteten Anschlussbeitrag, wobei der bereits geleistete Anschlussbeitrag unter Anwendung des geltenden Beitragssatzes rechnerisch neu festzusetzen ist. Für die Ermittlung des neuen Anschlussbeitrages sind bei der Berechnung der Teileinheit nach § 14 Abs. 2 lit. a (Kanalisationsgesetz) die Außenwände insoweit zu berücksichtigen, als sie schon bei der Ermittlung des bereits geleisteten Anschlussbeitrages berücksichtigt wurden.
- 3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Vollendung des Vorhabens.

§ 6

Wiederaufbau

- 1) Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Gebäuden, Betrieben oder Anlagen sind die geleisteten Wasserversorgungsbeiträge verhältnismäßig anzurechnen. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 gelten sinngemäß.
- 2) Wiederaufbau im Sinne des Abs. 1 ist jede Neuerrichtung anstelle eines zerstörten oder abgebrochenen Bauwerks auf demselben Baugrundstück innerhalb von sieben Jahren nach dessen Zerstörung oder Abbruch. Der Verwendungszweck sowie die Größe des wiedererrichteten Bauwerks sind unbeachtlich.

3. Abschnitt

Wasserbezugsgebühren

§ 7

Bemessung

- 1) Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindewasserversorgung werden Wasserbezugsgebühren erhoben, diese setzen sich aus der Wassergrundgebühr und der Wasserbezugsgebühr zusammen.
- 2) Die monatliche Wassergrundgebühr beträgt € 6,00 (brutto) für jeden Hausanschluss und € 3,00 (brutto) für jedes Stallgebäude. Der Gebührensatz wird von der Gemeindevertretung jährlich mit der Abgabenverordnung beschlossen und angepasst.

- 3) Der Berechnung der Wasserbezugsgebühren ist – vorbehaltlich des Abs. 5 bis 8 – die vom Hauptwasserzähler gemessene Wassermenge zugrunde zu legen. Die Wassermenge ist mit dem Gebührensatz zu vervielfachen.
Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die nachweisbar für Stallgebäude verwendet wurden, bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigen. Der Nachweis wird vom Einbau eines geeigneten Wasserzählers (Subzähler) abhängig gemacht. Als geeigneter Wasserzähler gilt nur ein Messgerät, welches der gesetzlichen Eichpflicht entspricht und in Abstimmung mit der Gemeinde Sonntag installiert wurde. Nicht geeignete Wasserzähler werden bei der Gebührenvorschreibung **nicht** berücksichtigt.
- 4) Bei der Gebührenberechnung ist eine Mindestwassermenge von 40 m³ zu veranschlagen.
- 5) Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Wasserbezuges und wird halbjährlich für den jeweiligen Abrechnungszeitraum eingehoben.
- 6) Der Abrechnungszeitraum ist mit 1. November bis 31. Oktober definiert. Einmal im Jahr erfolgt eine Akontovorschreibung und einmal eine Abrechnung nach tatsächlichem Verbrauch.
- 7) Wird der Wasserverbrauch mangels geeigneter Messgeräte geschätzt, werden die Wasserbezugsgebühren wie folgt festgesetzt:
- Bei Wohnungen wird der jährliche Wasserverbrauch pauschal mit 50 m³ je gemeldeter Person bemessen.
Maßgeblich für die Ermittlung der Personenanzahl ist der gemeldete Personenstand zum Stichtag 30. Juni sowie zum Stichtag 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres. Ändert sich der Personenstand innerhalb des Jahres (bzw. Stichtag 30.06. und 31.12.) erfolgt die Vorschreibung des Wasserverbrauches zeitanteilig (aliquot) entsprechend der Dauer der jeweiligen Meldung.
 - Bei Ferienhäusern/Ferienwohnungen wird der Wasserbezugsgebührenvorschreibung eine Wassermenge von 20 m³ pro Schlafstelle jährlich zu Grunde gelegt.
 - Bei Betrieben und Fremdenverkehrsunterkünften sowie Ferienwohnungen, kann die Menge des Wasserverbrauches je nach Größe und Art, durch die Abgabenbehörde pauschaliert werden.
- 8) Den für die Herstellung von Bauwerken notwendige Bezug von Bauwasser, wird bis zur Einzugsbewilligung pro Jahr / pro m² Geschossfläche mit € 0,22 (brutto), zur Zahlung vorgeschrieben. Der Bauhofleiter ist vor Beginn des Bauvorhabens zu kontaktieren und entsprechend zu informieren.

§ 8 Gebührensatz

Der Gebührensatz beträgt für Wohnhäuser, Anlagen und Betriebe pro m³ € 1,65 (brutto) und für Stallgebäude € 1,00 (brutto).

§ 9 Gebührensuldner

- 1) Die Wasserbezugsgebühr ist vom Eigentümer des Gebäudes (des Betriebes oder der Anlage) zu entrichten.
- 2) Miteigentümer schulden die Wasserbezugsgebühren zur ungeteilten Hand. Dies gilt auch im Falle von Wohnungseigentum, außer es besteht ein eigener Wasseranschluss. Ist ein gemeinsamer Zustellbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.
- 3) Ist das Gebäude (Betrieb, Anlage) vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Wasserbezugsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer und dgl.) vorgeschrieben werden. Der Eigentümer haftet persönlich für die Gebührensuld.

§ 10 Abrechnungszeitraum

Für die Berechnung der Wassergebühren wird die Wassermenge zu Grunde gelegt. Zur Erfassung der Menge werden die installierten Mengemessgeräte jährlich einmal abgelesen. (Entweder 30. April oder 31. Oktober).

Die Differenzmenge zur Ablesemenge der vorangegangenen Ablesung wird für die Gebührenberechnung zu Grunde gelegt.

Die Abrechnung erfolgt jährlich im Nachhinein. 50% der zu erwartenden Jahresgebühr wird im 1. Halbjahr des laufenden Kalenderjahres jeweils als Abschlagszahlung vorgeschrieben, die bei der jeweiligen Jahresabrechnung als Anzahlung berücksichtigt wird.

Für die Bemessung der Abschlagszahlung werden 50% der Jahresmenge vom vorangegangenen Jahr herangezogen. Ist die Referenzmenge nicht greifbar oder bei wesentlichen Änderungen des Wasseranfalles, erfolgt die Einschätzung durch die Abgabenbehörde.

4. Abschnitt Wasserzählergebühren

§ 11 Wasserzählergebühren

- 1) Für den Ankauf, die Erneuerung und die Instandhaltung der Wasserzähler wird eine jährliche Bereitstellungsgebühr in Höhe von € 24,00 (brutto) erhoben.
- 2) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Einbau des Wasserzählers.
- 3) Die Bestimmungen des § 9 gelten sinngemäß.

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 12 Übergangsbestimmungen


1) Ist nach den bisher geltenden Vorschriften ein Wasseranschlussbeitrag entrichtet worden, so ist der Ergänzungsbeitrag gemäß § 5 Abs. 1 wie folgt zu berechnen:

Für das gesamte Gebäude oder sonstige Bauwerke ist die Gebühr nach den Vorschriften der §§ 3 und 4 zu berechnen und die bisher geleisteten Wasseranschlussbeiträge, wertgesichert nach dem in Vorarlberg allgemein verwendeten Baukostenindex, abzuziehen.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserordnung, VBl.Nr. 4/2023, Gemeindevertretungsbeschluss vom 19.12.2023, Kundmachungsdatum 22.12.2023, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
S t e f a n N i g s c h

	Unterzeichner	Gemeinde Sonntag
	Datum	2025-12-23T14:15:55+01:00
	Prüfinformation	<p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können bei der Gemeinde Sonntag Boden 57 6731 Sonntag</p> <p>E-mail: gemeinde@sonntag.info überprüft werden.</p>